

Kleine Anfrage

Digitale sexuelle Belästigung - Strafbarkeit sogenannter «Dick Pics» in Liechtenstein

Frage von Landtagsabgeordnete Manuela Haldner-Schierscher

Antwort von Regierungsrat Emanuel Schädler

Frage vom 05. November 2025

Seit dem 1. September 2025 ist in Österreich das unaufgeforderte Zusenden sexueller Darstellungen, umgangssprachlich als «Dick Pics» bekannt, ausdrücklich unter Strafe gestellt. Mit dieser Gesetzesänderung trägt Österreich der zunehmenden Verbreitung digitaler Formen sexueller Belästigung Rechnung, die einen erheblichen Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung darstellen. Auch in Liechtenstein ist sexuelle Belästigung im Strafgesetzbuch geregelt. Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende drei Fragen:

- * Fällt das unaufgeforderte Zusenden sexueller Darstellungen, sogenannter «Dick Pics», nach Auffassung der Regierung unter den Tatbestand der sexuellen Belästigung gemäss liechtensteinischem Strafgesetzbuch?
- * Wie beurteilt die Regierung die aktuelle gesetzliche Grundlage im Hinblick auf digitale Formen sexueller Belästigung, insbesondere in sozialen Medien oder privaten Nachrichten?
- * Sieht die Regierung angesichts der jüngsten Gesetzesänderung in Österreich Handlungsbedarf, um den strafrechtlichen Schutz vor digitalen Übergriffen auch in Liechtenstein zu verstärken oder zu präzisieren?

Antwort vom 07. November 2025

zu Frage 1:

Nach Ansicht der Regierung fällt das unaufgeforderte Zusenden sexueller Darstellungen, sogenannter «Dick Pics», nicht unter den Tatbestand der sexuellen Belästigung gemäss liechtensteinischem Strafgesetzbuch. Deshalb soll eine entsprechende Ergänzung im liechtensteinischen Strafgesetzbuch vorgenommen werden.

zu Frage 2:

Die Regierung hat bereits eine Evaluation der Rechtsgrundlagen vorgenommen und im Hinblick auf die im Rezeptionsland Österreich vorgenommenen Änderungen Anpassungsbedarf festgestellt.

zu Frage 3:

Aktuell ist ein Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung in Vorbereitung. Dieser sieht auch eine Anpassung von § 203 Abs. 1 StGB vor. Der Tatbestand der sexuellen Belästigung soll um das Tatbestandsmerkmal des unaufgeforderten und absichtlichen Zusendens von Aufnahmen entblösster Geschlechtsteile erweitert werden. Damit soll auf das sogenannte Cyberflashing – das unaufgeforderte Übermitteln von Genitalbildern im Internet und den sozialen Medien über Dating-Apps, Nachrichten-Apps, per E-Mail oder SMS sowie Mechanismen wie AirDrop oder Bluetooth – im Sinne einer strafrechtlichen Sanktionierung reagiert werden. Mit der Ergänzung soll strafbar sein, wer eine andere Person belästigt, indem er ihr durch Informations- oder Kommunikationstechnologien eine Bildaufnahme von Genitalien unaufgefordert und absichtlich übermittelt. Der Begriff «Bildaufnahme» erfasst sowohl Fotos als auch Videos.